

## Antrag auf Erstattung der Abwassergebühr in Wesseling für das Jahr und Folgejahre

\*Name, Vorname des Grundstückseigentümers:

---

\*Straße, Hausnummer der Verbrauchsstelle:

---

\*Telefonnummer, E-Mail-Adresse:

---

Abwasser, welches auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten wird, kann nur erstattet werden, wenn die Menge durch einen zusätzlich, fest eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Gartenwasserzähler nachgewiesen werden kann. **Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist \*über ein Foto des eingebauten Zählers zu belegen**, auf dem sowohl \*Einbaustand als auch \*Zählernummer und das \*Baujahr des Zählers ersichtlich sind. Im Falle eines **Gartenwasserzählerwechsels** wird darum gebeten, ebenfalls das \*Wechseldatum und den \*Ausbaustand einzutragen sowie ein **\*Foto des ausgebauten Gartenwasserzählers** zuzusenden.

Die Einreichung des Antrages und der Fotos kann per Post oder E-Mail an

**[gartenwasserzaehler@wesseling.de](mailto:gartenwasserzaehler@wesseling.de)** erfolgen.

Die Installation eines Gartenwasserzählers oder ein Austausch (Zählerwechsel) ist den Entsorgungsbetrieben Wesseling **umgehend** nach Einbau/Wechsel über dieses Antragsformular zu melden.

**Für die Messung der Abwassermenge für die Gartenbewässerung darf nur ein Gartenwasserzähler verwendet werden, der nicht älter als zehn Jahre ist.**

**Werden die vorgenannten Nachweise nicht erbracht, so findet keine Erstattung des Verbrauchs statt!**

Hinweis: Gemäß § 4 der Abwassergebührensatzung der Stadt Wesseling in der aktuellen Fassung ist die Befreiung von Abwassergebühren bei einem installierten Gartenwasserzähler auf 75 m<sup>3</sup> pro Kalenderjahr begrenzt.

Eine Mitteilung des Zählerstandes des Gartenwasserzählers muss zwingend jährlich bis zum Jahresende erfolgen, ansonsten wird der Verbrauch des Gartenwasserzählers nicht über die Abwassergebühren erstattet.

Für die Befüllung von Poolanlagen/Schwimmbecken darf das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden, da es sich bei Pool- oder Schwimmbeckenwasser um Schmutzwasser im Sinne des § 54 (1) WHG handelt. Dieses Schmutzwasser ist immer über die öffentliche Abwasseranlage zu entsorgen.

**Ersteinbau/Neuer Gartenwasserzähler (GZ):**

*Einbaudatum GZ 1 neu	
*Zählernummer und <u>Baujahr</u> / (M)	
*Einbaustand in cbm [m <sup>3</sup> ]	
*Einbaudatum GZ 2 neu	
*Zählernummer und <u>Baujahr</u> / (M)	
*Einbaustand in cbm [m <sup>3</sup> ]	
*Einbaudatum GZ 3 neu	
*Zählernummer und <u>Baujahr</u> / (M)	
*Einbaustand in cbm [m <sup>3</sup> ]	

**Im Falle des Zählerwechsels/Alter Gartenwasserzähler (GZ):**

*Datum Zählerwechsel	
----------------------	--

*Zählernummer GZ 1 alt	
*Ausbaustand in cbm [m <sup>3</sup> ]	
*Zählernummer GZ 2 alt	
*Ausbaustand in cbm [m <sup>3</sup> ]	

Die/Der Gebührenpflichtige versichert den Entsorgungsbetrieben Wesseling, dass das über den Gartenwasserzähler entnommene Wasser ausschließlich für die Gartenbewässerung genutzt und nicht dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt wird.

**\*Datenschutz**

Ich habe die Datenschutzerklärung der Entsorgungsbetriebe Wesseling gelesen und akzeptiert.

<https://www.entsorgungsbetriebe-wesseling.de/datenschutz/>

---

**\*Datum**

**\*Unterschrift Eigentümer/Gebührenpflichtiger**

Die mit \* gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Ohne vollständige Angaben ist eine Bearbeitung nicht möglich.